

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

■ Informationen aus den Ämtern

Informationen aus dem Kreistag und dem Jugendhilfeausschuss

Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde

Umweltamt/Untere Wasserbehörde

– Öffentliche Bekanntmachungen

Amt für Kommunalaufsicht

– Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zwischen

- der Stadt Bürgel und der Gemeinde Rauschwitz und
- der Stadt Bürgel und der Gemeinde Poxdorf

■ Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

– Neuordnung der Fleischuntersuchungsbezirke mit den jeweils zuständigen amtlichen Tierärzten und ihren Vertretern für die Stadt Jena und den Saale-Holzland-Kreis

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 25.06.2008, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 20. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 41 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung:

1. Vergabe Förderpreise für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler des Landkreises 2008
2. Investive Sportförderung des Saale-Holzland-Kreises 2008
3. Zustimmung zur Veräußerung und Abtretung des Gesellschaftsanteils an der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH an die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
4. Bestellung einer Rechnungsprüferin
5. Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft
6. Berichterstattung des Landrates zur Personalkostenentwicklung des Saale-Holzland-Kreises bis 2013 unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der Kommunalisierung von Landesaufgaben
7. Information des Landrates zur aktuellen Tätigkeit der ARGE SGB II im SHK
8. Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Kreistages vom 12.03.2008
9. Anfragen
10. Informationen

Zu Beginn der Kreistagssitzung vergab Herr Landrat Heller nachfolgende Förderpreise für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler des Landkreises 2008:

- „Alle sind willkommen“ – Regelschule Schkölen (Dotierung 400 €)
- „DJEMBERS – Trommeln am FZ Hainspitz“ Förderzentrum Hainspitz (Dotierung 400 €)
- „Schulhofoase“ – Grundschule „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf (Dotierung 200 €)

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss K 356-20/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt folgenden Kommunen und Sportvereinen zur Unterstützung von investiven Baumaßnahmen für Sportanlagen finanzielle Mittel in Höhe von 49.500,00 € zur Verfügung zu stellen:

Sportverein/ Kommune	Maßnahme	Kreismittel €
Stadt Hermsdorf	2. Bauabschnitt Werner-Seelenbinder- Sporthalle	25.000,00 €
Stadt Eisenberg	Bau Kunstrasenplatz Schortental	20.000,00 €
Stadt Bürgel	Sanierung Sportstätte	2.000,00 €
SV Tautenhain e. V.	Erneuerung Freiluftkegelbahn	1.500,00 €
FSV Eisenberg e. V.	Kraftsportanlage Mühlal Eisenberg	1.000,00 €

Beschluss K 357-20/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stimmt der in der Gesellschaftsversammlung am 07.05.2008 beschlossenen Veräußerung und Abtretung des vom Saale-Holzland-Kreis gehaltenen Gesellschaftsanteils an der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. an die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen) uneingeschränkt zu.

Beschluss K 358-20/08

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschluss K 359-20/08

Auf der Grundlage der §§ 114, 115 in Verbindung mit § 81 Absatz 3 und 4 ThürKO bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Frau Constanze Möbius mit Wirkung vom 25.10.2007 als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Saale-Holzland Kreises.

Beschluss K 360-20/08

01 Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke. beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Frau Sabine Hoffmann, als Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft ab.

02 Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke. beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Karl-Heinz Stellmach, als Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft.

Beschluss K 361-20/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 19. Sitzung vom 12.03.2008.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 05.06.2008 zu seiner 21. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

JHA 75-21/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigte die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugend-schöffen für die am 01.01.2009 beginnende Amtszeit.

JHA 76-21/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die öffentliche Bekanntmachung der in der Anlage aufgelisteten Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen im Zeitraum Februar 2005 bis November 2007.

Haushaltsangelegenheiten

Beschluss JHA 13-05/05 vom 03.02.2005 Beschluss zur Hinzuziehung von Personen zu nichtöffentlichen Sitzungen, die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

Beschluss JHA 14-05/05 vom 03.02.2005 Grundsatzbeschluss zur Hinzuziehung von Personen zu nichtöffentlichen Sitzungen, die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

Beschluss JHA 15-05/05 vom 03.02.2005 Ablehnung des Antrages zur Beibehaltung der bisherigen Personalaufteilung in den Einrichtungen der Gebietsjugendpflege Südliches Saaleetal I und II auf dem Niveau von 2004

Beschluss JHA 16-05/05 vom 03.02.2005 Bestätigung des Vorschlages zur Finanzierung der Projekte der Jugendpauschale 2005

Beschluss JHA 17-05/05 vom 03.02.2005 Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dass die Auszahlung der Mittel für die Projekte Januar und Februar in der Weise wie am 20.01.2005 festgelegt, erfolgt. Dadurch entsteht ein Defizit von ca. 32.000 € für Januar und Februar. Dieses Defizit soll in der Weise ausgeglichen werden, dass ca. 16.000 € durch die Projektträger erbracht werden, deren Fortbestand entsprechend dem Vorschlag zur Finanzierung der Projekte der Jugendpauschale 2005 vom 03.02.2005 gesichert ist, und der verbleibende Rest von ca. 16.000 € aus dem Kreishaushalt zu erwirtschaften ist.

Vorschläge zu Beauftragungen

Beschluss JHA 55-15/07 vom 22.02.2007 Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag, den Förderverein des Schullandheimes und des Jugendwohnheimes des Saale-Holzland-Kreises mit dem Aufbau und der Betreuung eines mobilen Integrationsfachdienstes für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an den Regelkindertagesstätten des Saale-Holzland-Kreises gemäß § 19 Abs. 5 ThürKitaG unter direkter Fachaufsicht des Landratsamtes befristet für ein Jahr zu beauftragen. Zum Jahresende 2007 ist dem Jugendhilfeausschuss über den Stand der Aufgabenerfüllung Bericht zu erstatten. Alsdann ist eine Entscheidung zur Weiterbeauftragung durch den Kreistag herbeizuführen.

Beschluss JHA 70-19/07 vom 15.11.2007 Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag die Weiterbeauftragung des Vereines zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Saale-Holzland-Kreis e. V. mit der Betreuung eines mobilen Integrationsfachdienstes für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an den Regelkindertagesstätten des Saale-Holzland-Kreises gemäß § 19 Abs. 5 ThürKitaG über das Jahr 2007 hinaus zur Beschlussfassung.

JHA 77-21/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 20. Sitzung vom 21.02.2008.

Umweltamt

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde

■ Bekanntmachung

Die Firma Metallrecycling Veit GmbH in 07646 Mörsdorf, Auf dem Berg 100, beabsichtigt am Standort Mörsdorf eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier vorwiegend Eisen- und Nichteisenschrott) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage nach Nr. 8.9 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Anlage soll auf folgende Leistungsdaten ausgelegt werden:

– Anlagendurchsatz	maximal	18.000 t/a,
– Behandlung	maximal	9.000 t/a,
– Zeitweilige Lagerung	maximal	1.450 t,

davon: 1.400 t Eisen- und Nichteisenmetallschrotte,
10 t Baustellenmischabfälle,
10 t Papier und Pappe,
20 t Kabel,
10 t Abfälle aus Recycling von Kabeln (AVV 191212).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, das in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001, Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie im Weiteren geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und

zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 sowie durch Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007) unter der Nummer 8.7.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG, wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 17, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 28.07.2008



Schirmer
Amtsleiter



Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe in einem Umfang von 28,8 m³/d bei 10.368 m³/a in der Gemarkung Reichenbach, Flur 1, Flurstück 267/6“ gemäß § 3a UVPG vor.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von 28,8 m³/d bei 10.368 m³/a in der Gemarkung Reichenbach, Flur 1, Flurstück 267/6, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.09.2006 (GVBl. Nr. 14, S. 513) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 201, 07607 Eisenberg, zugänglich.

Eisenberg, den 08.07.2008



Schirmer
Amtsleiter



Amt für Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 06.06.2008 zwischen der Stadt Bürgel und der Gemeinde Poxdorf

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 06.06.2008 zwischen der Stadt Bürgel und der Gemeinde Poxdorf mit Bescheid vom 25.06.2008, Az.: 299 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 25.06.2008



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684)

Aufgrund des § 5 Satz 1, 2. Alt. ThBKG und der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGA), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie des Beschlusses 358/08 des Stadtrates der Stadt Bürgel vom 20.05.2008 und des Beschlusses 10/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Poxdorf vom 28.05.2008 schließen die Stadt Bürgel und die Gemeinde Poxdorf, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgende Vereinbarung ab :

§ 1**Übertragene Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Poxdorf überträgt gemäß § 5 Satz 1, 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1–3 und Nr. 5–6, und § 22 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Stadt Bürgel.
- (2) Die Stadt Bürgel ist verpflichtet, mit ihrer vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4 und 5 der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Poxdorf zu erfüllen.

§ 2**Befugnisse**

Die Stadt Bürgel ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3**Satzungsrecht**

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird gemäß § 10 Abs. 1 ThürKGG der Stadt Bürgel das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Satzungen für das Gebiet beider Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- (2) Die Gemeinde Poxdorf verfügt über keine eigene Satzungen und Verordnungen im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
- (3) Die Satzungen der Stadt Bürgel:
 - a) Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bürgel (Feuerwehrsatzung der Stadt Bürgel) vom 28.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 02.08.2006,
 - b) Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel für den Bereich des Stadtgebietes und der Ortsteile vom 31.08.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 09.09.1998, i. F. der 1. Änderungssatzung vom 25.12.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 09.01.2002,
 - c) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bürgel vom 25.01.1995, i. F. der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 03.04.2002,
 werden auf den Bereich der Gemeinde Poxdorf ausgestreckt.
- (4) Die Gemeinde Poxdorf verpflichtet sich, die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.
- (5) Die Stadt Bürgel hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4**Mitwirkungsrechte**

Der Gemeinde Poxdorf wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe eingeräumt.

§ 5**Kosten und Kostenersatz**

- (1) Sämtliche Kosten des Verwaltungshaushaltes, die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes der Allgemeinen Hilfe im Ge-

sambereich der Stadt Bürgel und der Gemeinde Poxdorf notwendig sind, werden von der Stadt Bürgel und der Gemeinde Poxdorf gemeinsam getragen.

Die investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes der Allgemeinen Hilfe im Gesamtbereich der Stadt Bürgel und der Gemeinde Poxdorf notwendig sind, werden von der Stadt Bürgel allein getragen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und Betriebung der notwendigen und bestehenden Einrichtungen der Löschwasserversorgung sowie der zur Erfüllung der Aufgaben nicht notwendigen Einrichtungen der Allgemeinalarmierung (Sirenen) beider Beteiligten, die diese für ihr Gemeindegebiet jeweils selbst tragen.

- (2) Die Stadt Bürgel zieht im Gebiet beider Beteiligten den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfeleistungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein.

Die übersteigenden Kosten des Verwaltungshaushaltes, die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gesamtbereich der Stadt Bürgel und der Gemeinde Poxdorf entstehen, werden anteilig auf die Stadt Bürgel und die Gemeinde Poxdorf gemäß § 37 Abs.2 Satz 2 ThürKGG im Verhältnis derer Einwohnerzahlen, unter Heranziehung des zum 31.12. des dem zurückliegenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres durch das Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten amtlichen Einwohnerstandes, berechnet.

- (3) Die Stadt Bürgel erhebt die durch die Gemeinde Poxdorf anteilig zu tragenden Kosten jeweils für das laufende Haushaltsjahr als jährliche Umlage.

Die Umlage ermittelt sich aus der Differenz von Ausgaben und Einnahmen gemäß Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes, Unterabschnitt 1300 – Brandschutz – des vorausgegangenen Haushaltsjahres multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl der Gemeinde Poxdorf zur Gesamteinwohnerzahl beider Beteiligten. Hierbei werden auch, nach gleichem Verteilungsschlüssel, die kalkulatorischen Kosten (Zins und Abschreibung) der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen bestehenden Vermögenswerte des Anlagevermögens der Öffentlichen Einrichtung der Feuerwehr Bürgel einbezogen, soweit diese nicht im Verwaltungshaushalt, Unterabschnitt 1300 – Brandschutz – ausgewiesen sind.

§ 6**Feuerwehrstützpunkt**

- (1) Feuerwehrstützpunkt ist die Stadt Bürgel.
- (2) Die Stadt Bürgel stellt die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gesamtgebiet der Stadt Bürgel und der Gemeinde Poxdorf erforderlichen bestehenden und bedarfsweise anzuschaffenden feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte zur Verfügung. Hiervon unberührt verbleiben die bestehenden und anzuschaffenden Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Bürgel.
- (3) Die Stadt Bürgel und die Gemeinde Poxdorf erfüllen die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThBKG bestehende Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für ihr Gemeindegebiet jeweils selbst.

Die Gemeinde Poxdorf stellt der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel die gemeindlichen Löschwassereinrichtungen sowie die hierzu bestehenden anlagentechnischen Dokumentation und Angaben zur Nutzung für die bedarfsweise Löschwasserversorgung zur Verfügung.

Die Löschwassereinrichtungen verbleiben jedoch in Eigentum und Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

- (4) Die Gemeinde Poxdorf verfügt über keine weiteren feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zur Erfül-

lung der übertragenen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe erforderlich sind.

Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nicht notwendigen bestehenden Alarmierungsanlagen der Gemeinde (Sirene) verbleiben in Eigentum und eigener Zuständigkeit der Gemeinde Poxdorf.

§ 7

Auseinandersetzung

Aufgrund dieser Vereinbarung werden keine gemeinschaftlichen Vermögenswerte angeschafft, so dass bei einer Beendigung dieser Vereinbarung keine diesbezügliche Vermögensauseinandersetzung erfolgt.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 9

Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der Beteiligten kann diese Vereinbarung ordentlich und ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.
- (2) Die Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.
- (3) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

299 25.06.2008

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 06.06.2008 zwischen der Stadt Bürgel und der Gemeinde Poxdorf

Die Stadt Bürgel und die Gemeinde Poxdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) sowie der Beschlüsse der Stadt Bürgel, Beschluss des Stadtrates der Stadt Bürgel 358/08 vom 20.05.2008 und der Gemeinde Poxdorf, Beschluss des Gemeinderates Poxdorf, Beschluss-Nr.: 10/2008 vom 28.05.2008, eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 25.04.2008 zwischen der Stadt Bürgel und der Gemeinde Rauschwitz

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 25.04.2008 zwischen der Stadt Bürgel und der Gemeinde Rauschwitz mit Bescheid vom 25.06.2008, Az.: 298 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 25.06.2008



Heller
Landrat

Bürgel, den 06. Juni 2008
(Ort, Datum)


(Nitsch) Bürgermeister



Poxdorf, den 06. Juni 2008
(Ort, Datum)


(Köcher) Bürgermeister



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684)

Aufgrund des § 5 Satz 1, 2. Alt. ThBKG und der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290)

sowie des Beschlusses 204/07 des Stadtrates der Stadt Bürgel vom 27.03.2007 und des Beschlusses 05/07 des Gemeinderates der Gemeinde Rauschwitz vom 04.10.2007

schließen die Stadt Bürgel und die Gemeinde Rauschwitz, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgende Vereinbarung ab:

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Rauschwitz überträgt gemäß § 5 Satz 1, 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1–3 und Nr. 5–6, und § 22 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Stadt Bürgel.
- (2) Die Stadt Bürgel ist verpflichtet, mit ihrer vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4 und 5 der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Rauschwitz zu erfüllen.

§ 2

Befugnisse

Die Stadt Bürgel ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird gemäß § 10 Abs. 1 ThürKGG der Stadt Bürgel das Recht tragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Satzungen für das Gebiet beider Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- (2) Die Gemeinde Rauschwitz verfügt über keine eigene Satzungen und Verordnungen im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
- (3) Die Satzungen der Stadt Bürgel:
 - a) Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bürgel (Feuerwehrsatzung der Stadt Bürgel) vom 28.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 02.08.2006,
 - b) Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel für den Bereich des Stadtgebietes und der Ortsteile vom 31.08.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 09.09.1998, i. F. der 1. Änderungssatzung vom 25.12.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 09.01.2002,
 - c) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bürgel vom 25.01.

1995, i. F. der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ vom 03.04.2002,

werden auf den Bereich der Gemeinde Rauschwitz ausgedehnt.

- (4) Die Gemeinde Rauschwitz verpflichten sich, die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.
- (5) Die Stadt Bürgel hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Mitwirkungsrechte

Der Gemeinde Rauschwitz wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe eingeräumt.

§ 5

Kosten und Kostenersatz

- (1) Sämtliche Kosten des Verwaltungshaushaltes, die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes der Allgemeinen Hilfe im Gesamtbereich der Stadt Bürgel und der Gemeinde Rauschwitz notwendig sind, werden von der Stadt Bürgel und der Gemeinde Rauschwitz gemeinsam getragen.
Die investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes der Allgemeinen Hilfe im Gesamtbereich der Stadt Bürgel und der Gemeinde Rauschwitz notwendig sind, werden von der Stadt Bürgel allein getragen.
Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und Betreibung der notwendigen und bestehenden Einrichtungen der Löschwasserversorgung sowie der zur Erfüllung der Aufgaben nicht notwendigen Einrichtungen der Allgemeinalarmierung (Sirenen) beider Beteiligten, die diese für ihr Gemeindegebiet jeweils selbst tragen.
- (2) Die Stadt Bürgel zieht im Gebiet beider Beteiligten den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfeleistungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein.
Die übersteigenden Kosten des Verwaltungshaushaltes, die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gesamtbereich der Stadt Bürgel und der Gemeinde Rauschwitz entstehen, werden anteilig auf die Stadt Bürgel und die Gemeinde Rauschwitz gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 ThürKGG im Verhältnis derer Einwohnerzahlen, unter Heranziehung des zum 31.12. des dem zurückliegenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres durch das Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten amtlichen Einwohnerstandes, berechnet.
- (3) Die Stadt Bürgel erhebt die durch die Gemeinde Rauschwitz anteilig zu tragenden Kosten jeweils für das laufende Haushaltsjahr als jährliche Umlage.
Die Umlage ermittelt sich aus der Differenz von Ausgaben und Einnahmen gemäß Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes, Unterabschnitt 1300 – Brandschutz – des vorausgegangenen Haushaltsjahres multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl der Gemeinde Rauschwitz zur Gesamteinwohnerzahl beider Beteiligten.
Hierbei werden auch, nach gleichem Verteilungsschlüssel, die kalkulatorischen Kosten (Zins und Abschreibung) der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen bestehenden Vermögenswerte des Anlagevermögens der Öffentlichen Einrichtung der Feuerwehr Bürgel einbezogen, soweit diese nicht im Verwaltungshaushalt, Unterabschnitt 1300 – Brandschutz – ausgewiesen sind.

§ 6 Feuerwehrstützpunkt

- (1) Feuerwehrstützpunkt ist die Stadt Bürgel.
- (2) Die Stadt Bürgel stellt die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gesamtgebiet der Stadt Bürgel und der Gemeinde Rauschwitz erforderlichen bestehenden und bedarfsweise anzuschaffenden feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte zur Verfügung. Hiervon unberührt verbleiben die bestehenden und anzuschaffenden Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Bürgel.
- (3) Die Stadt Bürgel und die Gemeinde Rauschwitz erfüllen die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThBKG bestehende Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für ihr Gemeindegebiet jeweils selbst.
Die Gemeinde Rauschwitz stellt der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel die gemeindlichen Löschwassereinrichtungen sowie die hierzu bestehenden anlagentechnischen Dokumentation und Angaben zur Nutzung für die bedarfsweisen Löschwasserversorgung zur Verfügung.
Die Löschwassereinrichtungen verbleiben jedoch in Eigentum und Unterhaltungspflicht der Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde Rauschwitz verfügt über keine weiteren feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe erforderlich sind.
Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nicht notwendigen bestehenden Alarmanlagen der Gemeinde (Sirene) verbleiben in Eigentum und eigener Zuständigkeit der Gemeinde Rauschwitz.

§ 7 Auseinandersetzung

Aufgrund dieser Vereinbarung werden keine gemeinschaftlichen Vermögenswerte angeschafft, so dass bei einer Beendigung dieser Vereinbarung keine diesbezügliche Vermögensauseinandersetzung erfolgt.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der Beteiligten kann diese Vereinbarung ordentlich und ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.
- (2) Die Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.

- (3) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Bürgel, den 25.04.2008
(Ort, Datum)


(Nitsch) Bürgermeister



Rauschwitz, den 25.04.2008
(Ort, Datum)


(Claus) Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

298 25.06.2008

■ Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) in der Fassung des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 25.04.2008 zwischen der Stadt Bürgel und der Gemeinde Rauschwitz

Die Stadt Bürgel und die Gemeinde Rauschwitz jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) sowie der Beschlüsse der Stadt Bürgel, Beschluss des Stadtrates der Stadt Bürgel 204/07 vom 27.03.2007 und der Gemeinde Rauschwitz, Beschluss des Gemeinderates Rauschwitz, Beschluss-Nr.: 05/07 vom 04.10.2007, eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller
Landrat



Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen sowie Entnahme von Trichinenproben* bei erlegtem Haarwild in Jena und dem Saale-Holzland-Kreis

Fleischuntersuchungsbezirke mit beauftragtem Fleischuntersucher:

01. Kahla: Dr. Oberender, Siegfried;
Wohnort: Kahla, Tel.: 036424/22429

Kahla, Seitenroda, Lindig, Schmölln, Winzerla, Hummelshain, Großeutersdorf, Kleineutersdorf, Freienoria, Orlamünde, Altendorf, Schirnewitz, Greuda, Großpürschütz, Kleinpürschütz, Jägersdorf, Schöps, Rothenstein, Altenberga, Ölknitz, Plinz
Vertretung: Wohlfahrt, Sabine

02. Reinstädter Grund: Wohlfahrt, Sabine;
Wohnort: Gumperda, Tel.: 036422/60098

Bibra, Zwabitz, Gumperda, Röttelmisch, Zweifelbach, Reinstädt, Geunitz, Berghäuser, Eichenberg, Dienstädt, Kleinbucha
Vertretung: Dr. Oberender, Siegfried

03. „Gebirge“: DVM Ludwig, Marianne;
Wohnort: Bucha, Tel.: 03641/609445

SHK: Milda, Zimmritz, Großkröbitz, Kleinkröbitz, Bucha, Schorba, Coppanz, Oßmaritz, Nennsdorf, Dürrengleina, Rodias
Vertretung: DVM Schmidt, Rolf - Wohnort: Magdala, Tel.: 036454/50258

Jena: Isserstedt, Vierzehnheiligen, Krippendorf, Lützeroda, Closewitz, Cospeda, Münchenroda, Remderoda, Schäferei Hänsch - Jägersberg
Vertretung: DVM Kube, Jürgen

Maua, Leutra

Vertretung: Dr. Oberender, Siegfried

Ilmnitz, Drackendorf

Vertretung: Dr. Schröder, Michael

04. Gönnatal: DVM Kube, Jürgen;
Wohnort: Zimmern, Tel.: 036427/22588

SHK: Großlöbichau, Kleinlöbichau, Jenalöbnitz, Golmsdorf, Nerkewitz, Altengönnna, Dornburg, Wilsdorf, Porstendorf, Zimmern, Dorndorf, Löberschütz, Hirschroda, Lehesten, Rödigen, Hainichen, Neungönnna, Stiebritz

Jena: Kunitz, Laasan, Wogau, Jenaprießnitz

Vertretung: komplett DVM Vogel, Wilfried

05. Frauenprießnitz: DVM Vogel, Wilfried;
Wohnort: Frauenprießnitz, Tel. 036421/22851

Frauenprießnitz, Tautenburg, Kleinprießnitz, Stednitz, Rodameuschel, Schleuskau, Wichmar, Camburg, Döbritzchen, Tümping, Schinditz, Posewitz, Zöthen, Wonnitz, Döbrichau, Stüben, Würchhausen

Vertretung: DVM Kube, Jürgen

06. Stadtroda: TÄ Nancy Bender; Praxisort: Stadtroda,
Tel.: 036428/390537, Handy: 0176-23396185

Bollberg, Bremsnitz, Dorna, Erdmannsdorf Gröben, Karlsdorf, Lippersdorf, Mennewitz, Möckern, Mörsdorf, Podelsatz, Quirla, Rabis, Rattelsdorf, Schlöben, Schöngleina, Tissa, Trockenhausen, Ulrichswalde, Weißbach, Zötnitz, Zinna

Vertretung: Dr. Straube, Ute

07. Bad Klosterlausnitz: DVM Görsch, Gerhard;
Wohnort: Bad Klosterlausnitz, Tel.: 036601/83462

Bad Klosterlausnitz, Reichenbach, Weißenborn, Tautenhain, Waldeck, Scheiditz, Albersdorf, Bobeck

Vertretung: Tä Bender, Nancy

08. Hügelland/Täler: Dr. Schröder, Michael;
Wohnort: Stadtroda, Tel.: 036428/61519

Waltersdorf, Tröbnitz, Geisenhain, Meusebach, Wolfersdorf, Trockenborn, Seitenbrück, Oberbodnitz, Unterbodnitz, Magersdorf, Obergneus, Untergneus, Großbokedra, Kleinbokedra, Rausdorf, Gernewitz, Hainbücht, Laasdorf, Stadtroda, Ruttersdorf, Lotschen

Vertretung: DVM Görsch, Gerhard

Sulza, Schiebelau, Rutha, Zöllnitz

Vertretung: TÄ Bender, Nancy

09. Hermsdorf: Dr. Straube, Ute;
Wohnort: Hermsdorf, Tel.: 036601/83171 u. 41508

Hermsdorf, Schleifreisen, St. Gangloff, Hellborn, Tautendorf, Ottendorf, Eineborn, Kleinebersdorf, Renthendorf

Vertretung: TÄ Bender, Nancy

10. Thalbürgel: DVM Ebbinghaus, Frank;
Wohnort: Bürgel, Tel.: 036692/22319

Thalbürgel, Gniebsdorf, Droschka, Bürgel, Beulbar, Ilmsdorf, Gerega, Nausnitz, Graitschen/B., Poxdorf, Rodigast, Taupadel, Lucka

Vertretung: Dr. Böhm, Werner

11. Bürgel: Dr. Böhm, Werner;
Wohnort: Bürgel, Tel.: 036692/22278

Hohendorf, Schmörschwitz, Rauschwitz, Nischwitz, Karsdorfberg, Görizberg, Pretschwitz, Gösen, Königshofen, Rudelsdorf, Lindau, Großhelmsdorf, Rockau, Wetzdorf, Mertendorf

Vertretung: DVM Ebbinghaus, Frank

12. Hainspitz: Dr. Linke, Dieter;
Wohnort: Eisenberg, Tel.: 036691/43573

Hainspitz, Kischlitz, Tünschütz, Petersberg, Törpla, Dothen, Aubitz, Klengel, Serba, Dollschütz, Eisenberg, Hetzdorf, Seifartsdorf

Vertretung: DVM Thieme, Axel

13. Elstertal: DVM Thieme, Axel;
Wohnort: Eisenberg, Tel.: 036691/54612

Ahlendorf, Crossen, Nickelsdorf, Tauchlitz, Etdorf, Silbitz, Hartmannsdorf, Rauda, Kursdorf, Thiemendorf, Buchheim, Walpernhain

Vertretung: DVM Grimmer, Petra

14. Graitschen: DVM Grimmer, Petra;
Wohnort: Schkölen, Tel.: 036694/22410

Graitschen/H., Grabsdorf, Launewitz, Poppendorf, Willschütz, Thierschnecke, Schkölen, Hainchen, Kämmeritz, Pratschütz, Zschorgula, Nautschütz, Böhlitz

Vertretung: DVM Thieme, Axel

* sofern der Jagd ausübungs berechtigte nicht über eine Befugnis für die Probenahme von Trichinen nach § 22a Fleischhygienegesetz gemäß Genehmigungsbescheid des ZVL verfügt)

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 25.08.2008

Redaktionsschluss dafür: 09.08.2008